



Merkblatt 2: Natürliche Personen ab 2009

Todesfall

1 Tod einer steuerpflichtigen Person

Der Tod beendet die Steuerpflicht. Deshalb besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Das bis zum Todestag erzielte Einkommen ist zu versteuern. Das Vermögen der verstorbenen Person wird anteilmässig bis zum Todestag besteuert.

Die Erben und Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen. Für die verstorbene Person erhalten die Erben und Erben eine separate Steuerabrechnung.

Stirbt eine verheiratete Person, werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die restliche Steuerperiode wird die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte separat veranlagt (siehe Beispiel 1). Die Ratenrechnungen werden durch die Steuerverwaltung entsprechend angepasst.

Die Erben und Erben versteuern das geerbte Vermögen nur während eines Teils des Jahres (ab Todestag bis zum Ende der Steuerperiode). Die Steuer wird bezüglich des geerbten Vermögens nur anteilmässig erhoben (siehe Beispiel 3). Das aus diesem geerbten Vermögen erzielte Einkommen wird zum restlichen Einkommen dazugerechnet und unterliegt der Einkommenssteuer (siehe Beispiel 2).

2 Ermittlung der Einkommenssteuer

Bei der Ermittlung der Einkommenssteuer ist zu unterscheiden zwischen der Einkommenssteuer

- der verstorbenen Person (unterjährige Steuerpflicht),
- der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten (unterjährige Steuerpflicht) und
- des Erben/der Erbin (ganzjährige Steuerpflicht).

Die Steuerpflicht der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten besteht jeweils nur während eines Teils des Jahres, was dazu führt, dass für die Berechnung der Steuer in diesen Fällen zu unterscheiden ist zwischen

- dem steuerbaren Einkommen (Einkommen, das tatsächlich besteuert wird) und
- dem satzbestimmenden Einkommen (Einkommen, das zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes herangezogen wird).

2.1 Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Verstorbene Person und überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte

Die Einkommenssteuer der verstorbenen Person wird berechnet auf Grund des seit Anfang der Steuerperiode bis zum Todestag erzielten Einkommens. Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte bezahlt Einkommenssteuern auf dem ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode erzielten Einkommen. Dabei wird jeweils auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt.

Die in dieser Zeit angefallenen abzugsfähigen effektiven Aufwendungen werden zum Abzug zugelassen. Pauschalen, Mindest- oder Höchstbeträge werden entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gekürzt. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode festgelegt und anteilmässig (entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährt.

Zu kürzen sind insbesondere die folgenden Abzüge: Berufskostenpauschalen, Kinderabzug, Abzug für auswärtige Ausbildung, Unterstützungsabzug, allgemeiner Abzug, Abzug für bescheidene Einkommen, Abzug für Alleinstehende, Abzug für Kinderbetreuungskosten, Abzug für Parteispenden, Versicherungsabzug, Zweiverdienerabzug.

Erben und Erben (keine unterjährige Steuerpflicht)

Bei den Erben und Erben besteht die Steuerpflicht während des ganzen Jahres. Das nach dem Todestag aus Erbschaft erzielte Einkommen wird zum übrigen Einkommen hinzugezählt. Die allgemeinen sowie Sozialabzüge müssen weder gekürzt noch anteilmässig gewährt werden. Sie kommen vielmehr vollständig zum Tragen.

2.2 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Verstorbene Person und überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte

Damit die geschuldete Einkommenssteuer festgesetzt werden kann, muss der massgebliche Steuersatz berechnet werden. Der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte bestimmt sich dabei nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen, wobei sowohl Einkünfte als auch Kosten zur Satzbestimmung höchstens auf ein «normales Jahresergebnis» umgerechnet werden dürfen. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Was für die Einkünfte gilt, trifft sinngemäss auch für die Abzüge zu. Die anteilmässig

(entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährten Sozialabzüge werden voll angerechnet (siehe [Beispiel 1](#)).

Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen, wie das laufende Erwerbseinkommen, Renten aller Art sowie der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung. Als nicht regelmässig fliessende Einkünfte gelten demgegenüber jene Einkünfte, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Boni oder Wertschriften-erträge.

Als regelmässig anfallende Aufwendungen gelten jene Aufwendungen, die mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: Kosten im Zusammenhang mit der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Rentenschulden, Alimente. Als nicht regelmässig anfallende Aufwendungen gelten demgegenüber Aufwendungen, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Beiträge an die Säule 3a, Vergabungen, Weiterbildungskosten und effektive Liegenschaftsunterhaltskosten.

Das satzbestimmende Einkommen entspricht mindestens dem steuerbaren Einkommen.

Erbinnen und Erben

Bei den Erbinnen und Erben besteht die Steuerpflicht während des ganzen Jahres. Die Erträge aus der Erbschaft unterliegen der Einkommenssteuer ohne Umrechnung zur Satzbestimmung (siehe [Beispiel 2](#)). Einzig betreffend die Vermögenssteuer gilt eine Besonderheit, indem das infolge Todesfall angefallene Vermögen nur anteilmässig für den Rest des Kalenderjahres besteuert wird (siehe [Beispiel 3](#)). Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf eine Alleinerbin/Alleinerben, für Erbengemeinschaften siehe «Veranlagungsverfahren» unter Ziffer 4 dieses Merkblattes.

3 Ermittlung der Vermögenssteuer

Da bei einem Todesfall die Steuerpflicht der verstorbenen Person nur während eines Teils des Jahres besteht, ist die Vermögenssteuer anteilmässig, entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, geschuldet. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht. Beim Vermögensanfall von Todes wegen besteht die Steuerpflicht der Erbinnen und Erben während des ganzen Jahres. Damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung des gleichen Vermögens bei der verstorbenen Person und bei den Erbinnen und Erben kommt, wird die Vermögenssteuer auf dem von Todes wegen anfallenden Vermögen nur anteilmässig erhoben (siehe [Beispiel 3](#)). Die Steuerberechnung entnehmen Sie der definitiven Schlussabrechnung des betreffenden Steuerjahres.

4 Veranlagungsverfahren

Die Erbinnen und Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen. Stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, hat der überlebende Ehegatte für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung auszufüllen. Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte wird ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode separat veranlagt und hat somit das seit dem Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende der Steuerperiode zu deklarieren. **Die bei der unterjährigen Steuerpflicht zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.**

Die Erbinnen und Erben deklarieren das aus Erbschaft erzielte Einkommen zusammen mit ihren übrigen Einkünften. Das Vermögen wird nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen.

Mit dem Tod einer steuerpflichtigen Person und der nachfolgenden Mutation des Einwohnerregisters durch die Gemeinde wird durch das EDV-System automatisch eine Erbengemeinschaft gebildet. Für diese Erbengemeinschaft gibt es eine separate Steuererklärung (Formulare 20^{ff.}). Alleinerbinnen und Alleinerben senden diese Steuererklärung mit dem Vermerk «Alleinerbin» oder «Alleinerbe» an die Steuerverwaltung ihrer Region zurück.

5 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei einem Todesfall zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Eine Rückerstattung ist nur möglich für die Verrechnungssteuer auf Bruttoerträgen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind. Zur Verrechnungssteuer gibt es ein separates Merkblatt ([MB 9](#)).

¹ Siehe auch die Erläuterungen zu Erben- und Miteigentümergeinschaften.

Beispiel 1 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Tod eines Ehepartners)

Eine verheiratete Person stirbt am 30. September. Einziger Erbe ist der überlebende Ehegatte. Die Steuerpflicht des Ehepaares im Kalenderjahr besteht damit nur 9 Monate. Die monatliche Rente beträgt CHF 4 000, der Halbjahres-Hypothekarzins in der Höhe von CHF 500 ist jeweils am 30.6. und 31.12. zur Zahlung fällig, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700 wird am Ende des Jahres ausbezahlt.

	CHF	CHF
a) Besteuerung des Ehepaares (bis Todestag des Ehepartners):		
Einkünfte/Kosten		
Rentenleistungen	36 000	
Halbjahres-Schuldzinsen	- 500	
Sparkonto-Jahreszins	—	
Total	35 500	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	36 000	48 000
Halbjahres-Schuldzinsen	- 500	- 667
Sparkonto-Jahreszins	—	(500:270 × 360)
Total	35 500	47 333

b) Besteuerung des überlebenden Ehegatten:

Der überlebende Ehepartner wird vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember selbstständig veranlagt. Die monatliche Rente für den überlebenden Ehepartner beträgt ab Oktober CHF 2 000, der Halbjahres-Hypothekarzins in der Höhe von CHF 500 ist am 31.12. zur Zahlung fällig, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700 wird am Ende des Jahres ausbezahlt.

Einkünfte/Kosten		
Rentenleistungen	6 000	
Halbjahres-Schuldzinsen	- 500	
Sparkonto-Jahreszins	700	
Total	6 200	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	6 000	24 000
Halbjahres-Schuldzinsen	- 500	- 1 000
Sparkonto-Jahreszins	700	(500:90 × 360 max. 1000)*
Total	6 200	23 700

* Sowohl Einkünfte als auch Aufwendungen dürfen zur Satzbestimmung höchstens auf ein «normales Jahresergebnis» umgerechnet werden.

Beispiel 2 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Erträgen aus Erbschaft)

Eine unverheiratete Person stirbt am 30. September. Die Steuerpflicht im Kalenderjahr besteht damit nur 9 Monate. Die monatliche Rente beträgt CHF 3 000, der Mietzins ertrag aus Vermietung einer Liegenschaft beträgt CHF 1 000 pro Monat, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700 wird am Ende des Jahres ausbezahlt. Auf der Liegenschaft lastet keine Hypothek. Die verstorbene Person wird wie folgt veranlagt:

	CHF	CHF
Einkünfte		
Rentenleistungen	27 000	
Mietzins ertrag	9 000	
Sparkonto-Jahreszins	—	
Total	36 000	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	27 000	36 000
Mietzins ertrag	9 000	12 000
Sparkonto-Jahreszins	—	—
Total	36 000	48 000

Besteuerung des Erben:

Der Neffe des Erblassers (**Alleinerbe**), der seinen steuerrechtlichen Wohnsitz ebenfalls im Kanton Bern hat, wird für das ganze Jahr veranlagt.

Einkünfte		
Erwerbseinkommen (Annahme)	90 000	
Mietzins ertrag	3 000	
Sparkonto-Jahreszins	700	
Total	93 700	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Erwerbseinkommen	90 000	90 000
Mietzins ertrag	3 000	3 000
Sparkonto-Jahreszins	700	700
Total	93 700	93 700

Beispiel 3 (Ermittlung der Vermögenssteuer im Todesfall)

Vermögensanfall von Todes wegen am 1. Oktober: CHF 50 000. Das steuerbare Vermögen des Erben beträgt am 31.12. CHF 250 000. Der Erbe wird wie folgt veranlagt:

	CHF
<i>Vermögenssteuer 1.1. bis 30.9. (270 Tage)</i>	
Einfache Vermögenssteuer für CHF 200 000 (CHF 250 000 – CHF 50 000)	103.50
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Steueranlage 4,8)	496.80
Geschuldete Vermögenssteuer für 270 Tage (:360x270)	372.60
<i>Vermögenssteuer 1.10. bis 31.12. (90 Tage)</i>	
Einfache Vermögenssteuer für CHF 250 000	142.50
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Steueranlage 4,8)	684.00
Geschuldete Vermögenssteuer für 90 Tage (:360x90)	171.00
Total geschuldete Vermögenssteuer für 360 Tage	543.60